



„asozial“

**Ausgrenzung
gestern und heute**

„asozial“

Ausgrenzung gestern und heute

Das Gemeinsame über das Trennende zu stellen, ist Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dieser ist aktuell gefährdet. Sozialabbau, Umweltzerstörung, Migration, Digitalisierung und Globalisierung sind Schlagworte für Entwicklungen, die vielfach ein Gefühl der Angst und Ohnmacht auslösen.

Kommt es zu gesellschaftlichen Problemen, und wann gibt es die nicht, werden rasch Sündenböcke an den Pranger gestellt. Menschen, die ohnehin benachteiligt sind, gelten dann als Grund für die Probleme, nicht aber Politik oder Wirtschaft. Politische Gruppierungen machen Stimmung gegen „Fremde“, „Faule“ und „Unnütze“. Damit untergraben sie grundlegende Werte des guten Zusammenlebens in Demokratien.

Ein Forschungsprojekt am Institut für Konfliktforschung widmete sich der Verfolgung von als „asozial“ stigmatisierten Frauen im Nationalsozialismus. Damals teilte eine staatlich organisierte rassistische Politik die Gesellschaft in Zugehörige und Nicht-Zugehörige. Parallelen zu Ausgrenzungsdiskursen von heute sind unübersehbar.

Die Kontinuitäten im Umgang mit vermeintlich „Anderen“ werden in dieser Ausstellung thematisiert. Sie zeigt, dass Ausgrenzung, Stigmatisierung und Disziplinierung eine jahrhundertealte Geschichte haben, die in der Radikalisierung im Nationalsozialismus ihren Höhepunkt, nicht aber ihren Endpunkt fand.

Konzept & Umsetzung:
Helga Amesberger & Brigitte Halbmayr (Institut für Konfliktforschung)

Layout:
Bernadette Dewald

Dank an:
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, CPDC
Albert Lichtblau, Elke Rajal, Christa Schikorra, Claudia Spring,
Hannes Sulzenbacher

Copyright: Institut für Konfliktforschung 2019



„Vom Wesen her ‚asozial‘“ – Begriffsbestimmungen

Die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik folgte einer menschenverachtend rassistischen Ideologie. Eine homogene „Volksgemeinschaft“ nach dem Ideal der „Herrenrasse“ sollte entstehen. Nur als „arisch“ klassifizierte Menschen konnten Mitglieder dieser vermeintlichen „Volksgemeinschaft“ sein. Allen anderen – Juden/Jüdinnen, Roma und Sinti sowie SlawInnen – wurde ihre Existenzberechtigung abgesprochen. Doch auch innerhalb der „Volksgemeinschaft“ wurden manche Menschen zu „schädlichen Elementen“ erklärt. Solche als „minderwertig“ bezeichnete Personen waren zum einen Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung, zum anderen sogenannte „Asoziale“.



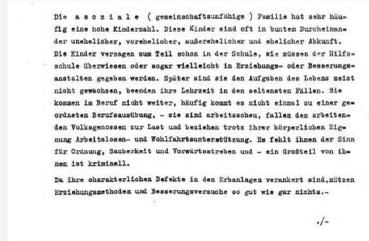
Auflistung der Ausschließungsgründe von wohlfortsstaatlichen Leistungen.

Quelle: Richtlinien für die Beurteilung der Erbtagesundheit, 18.7.1940; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rassenpolitisches Amt der NSDAP.

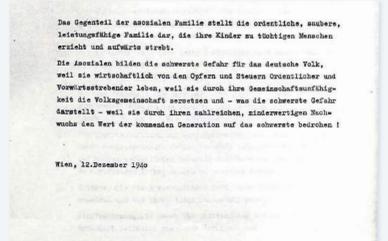


Dieses Formular wurde vom Rassenpolitischen Amt zur Kategorisierung als „asozial“ verwendet.

Quelle: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, DÖW 21.288/18; ohne Datum.



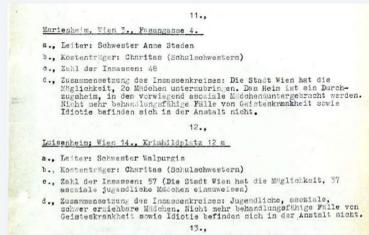
Eine hohe Zahl an Kindern, „oft in buntem Durcheinander unehelicher, vorehelicher, außerehelicher und ehelicher Herkunft“, definierte im Nationalsozialismus eine „asoziale Familie“.



Aufgrund der angeblichen Vererbbarkeit von sozialen Merkmalen stellte der Kinderreichtum dieser Familien „die schwerste Gefahr für das deutsche Volk“ dar.

Quelle: „Wer ist asozial?“, Schreiben vom 12. Dezember 1940; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rassenpolitisches Amt der NSDAP.

BettlerInnen, HausiererInnen, Arbeitslose, Nichtsesshafte, AlkoholikerInnen, Prostituierte, Vorbestrafte, von Sozialleistungen Abhängige, arme kinderreiche Familien etc. – sie alle entsprachen nicht den „Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft“. Sie passten nicht ins Bild der „arischen Herrenrasse“. Sogar berufliche Traditionen wie das Hausieren galten bei den nationalsozialistischen „Rassenhygienikern“ als vererbbar. Daher gerieten nicht nur vermeintlich unangepasste Personen ins Visier der Behörden, sondern auch ihre Familien.



Bereits Kinder und Jugendliche wurden als „asozial“ abgestempelt und in Erziehungsheimen untergebracht. Marienheim und Luisenheim waren Anstalten für Mädchen.

Quelle: Ausschnitt einer Auflistung von Anstalten zur „Bewahrung von Asozialen und Antisozialen“ durch Gauhauptstellenleiter Dr. Lang an den stellvertretenden Gauleiter Scharizer, Wien, 7.4.1941; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rassenpolitisches Amt der NSDAP.

Im gegenwärtigen Diskurs um (Langzeit-)Arbeitslosigkeit, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Armutsmigration und Flucht wird zunehmend von „Sozialschmarotzern“, „sozialer Hängematte“, „Sozialmissbrauch“ und „Sozialtourismus“ gesprochen. Erste Kürzungen bei den Sozialausgaben wurden bereits durchgeführt oder sind angekündigt. Einige Bundesländer haben Bestimmungen bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung eingeführt, die sich nachteilig auf kinderreiche Familien, chronisch Kranke, Menschen mit Behinderung und für Flüchtlinge auswirken.



Während das rassistische FPÖ-Video zum Missbrauch der E-Card vom Netz genommen wurde, wird auf der FPÖ-nahen Plattform unzensuriert.at weiter gehetzt. Der ehemalige Chefredakteur Alexander Höferl von unzensuriert.at ist derzeit im Kabinett von Innenminister Kickl tätig.

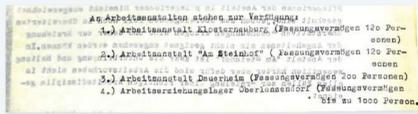
Quelle: www.unzensuriert.at, 13.11.2018.

„Wer nicht arbeiten will, der soll nicht essen.“

Name		Marie		Geburtsdatum		3.4.1904		Geburtsort		W. Neustadt, N.B.	
Matrikelnummer		670 328		Beruf		Postfacharbeiterin		Mutter		D.R.	
Eingeliefert am		12. Dez 1942		Eingeliefert von		17. 12. 1942		Eingeliefert durch		13. 21. Schönbrunn 1-35 / Hauptstr. 2 / h. m. g. Johann (Wing.)	
Weiter Wohnort				Tag des Abganges		18. Aug. 1943		Art der Entlassung		bedingte Entl. E. W.	
				Übernommen von		R. o. P. W. W.		Abgegangen nach		L. W.	
				Eingeliefert von		23					

Marie B. blieb nach der bedingten Entlassung aus der Arbeitsanstalt Am Steinhof weiterhin unter Beobachtung der Fürsorgerin.

Quelle: Karteikarte der Arbeitsanstalt Am Steinhof, Dezember 1942; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Städtische Arbeitsanstalten Frauen.



Annähernd 1.500 Personen konnten in Wien zeitgleich in Arbeitsanstalten festgehalten werden.

Quelle: Arbeitsbericht der Wiener Asozialenkommission, 7.8.1944; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rassenpolitisches Amt der NSDAP.



Die Arbeitsanstalten waren kein Geheimprojekt der nationalsozialistischen Behörden, sondern wurden in Zeitungen propagiert.

Quelle: Ausschnitt eines Artikels aus „Das Kleine Blatt“, ca. Jahresmitte 1942; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rassenpolitisches Amt der NSDAP.



Das Arbeitsbuch des Deutschen Reiches war noch Jahre nach Kriegsende für den Beschäftigungsnachweis in Verwendung.

Quelle: Arbeitsbuch von Margarete P., Verschiedene Einträge der Beschäftigung als Angestellte vom 15.6.1940 bis zum 1.9.1948; Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik.

ÖVP und FPÖ fordern

Erneuter Vorstoß für Bettelverbot in Wiener City

Posten Sie (0) | Inland | Politik

Erneuter Vorstoß für sektorales Bettelverbot in der Wiener City.

Während in Vorarlberg das Bettelverbot als verfassungswidrig angesehen und großteils aufgehoben wurde, fordern ÖVP und FPÖ im Bezirksparlament der Inneren Stadt dennoch die Überprüfung eines sektorales Bettelverbots.

Aggressiv. „Es werden regelmäßig Beschwerden an mich herangetragen, insbesondere auch über aggressives und organisiertes Betteln“, beschreibt Bezirkschef Markus Figl (ÖVP) die derzeitige Stimmung. „Der Eindruck vieler Bewohner ist, dass sich die aggressive Betteler durch eine ‚Bettelmafia‘ verstärkt hat“, erklärt ÖVP-Klubobmann Sebastian Gimbel.

Beschwerden. So sollen Bettler vermehrt City-Besucher belästigen. Auch organisierte Gruppen, die Körperbehinderungen zum Betteln einsetzen oder sich als Zeitungverkäufer ausgeben, sorgen für Aufregung. „Ich fordere alle Verantwortlichen

ÖVP und FPÖ sehen in Bettelnden eine Belästigung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Quelle: Tageszeitung Österreich, online-Ausgabe vom 29. 3. 2017.

Mit der Veränderung des Wirtschaftssystems ab dem 15. Jahrhundert war eine neue Arbeitsethik gefordert. Bilder des umherziehenden bettelnden, hausierenden und stehlenden Landstreichers wurden als negativer Gegenentwurf geschaffen, ein Klischee, das schließlich im „Zigeuner“ aufging. Für Menschen, die keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgingen, wurden ab dem 18. Jahrhundert Arbeitshäuser zur Abschreckung und Disziplinierung eingerichtet.

Der Arbeitszwang wurde im Nationalsozialismus auf nahezu alle Gesellschaftsschichten ausgeweitet. Der Reichsarbeitsdienst verpflichtete junge Männer und Frauen zur Arbeitsleistung fast ohne Bezahlung, unverheiratete Frauen hatten zudem ein „Pflichtjahr“ in der Land- oder Hauswirtschaft zu leisten. Die Strafen bei sogenannter „Arbeitsbummelei“, „Arbeitsverweigerung“ oder „Arbeitsabotage“ reichten von einer Verwaltungsstrafe bis hin zu einer Einweisung in ein Konzentrationslager.

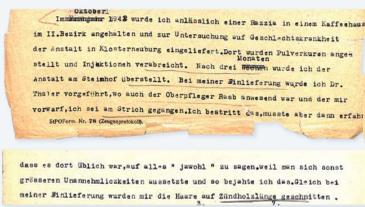
In Wien kamen Männer in das Arbeitserziehungslager in Oberlanzendorf, Frauen in die Arbeitsanstalten Klosterneuburg oder Am Steinhof. In der Arbeitsanstalt Dauerheim wurden Männer und Frauen mit reduzierter Arbeitsfähigkeit, etwa aufgrund einer körperlichen Behinderung, zwangsinterniert. Neben den Kreisleitungen der NSDAP waren das Arbeitsamt und die Fürsorge die treibenden Kräfte in der nationalsozialistischen Politik der Ausgrenzung von als „asozial“ stigmatisierten Personen.

Derzeit verstärkt die Politik wiederum den Druck auf arbeitssuchende Menschen. Wollen sie den Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht verlieren, müssen sie längere Anfahrtszeiten oder Tätigkeiten unter ihrer Qualifikation akzeptieren. In Bezug auf Langzeitarbeitslose und Asylsuchende wird die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit diskutiert.

„Liederlicher Lebenswandel“ – Zuschreibungen an Frauen

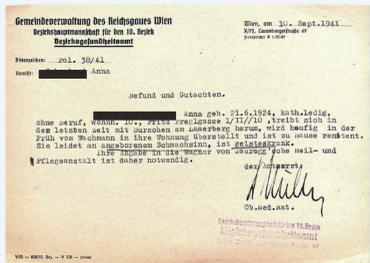


Die Kriminalpolizei nahm im Jänner 1940 insgesamt 114 Personen fest, die sie als „asoziale Elemente“ einstuft, nahezu die Hälfte von ihnen als „Dirnen“. Quelle: Mitteilungen über wichtige kriminalpolizeiliche Ereignisse, Wien, 2.2.1940; DÖW 19081.

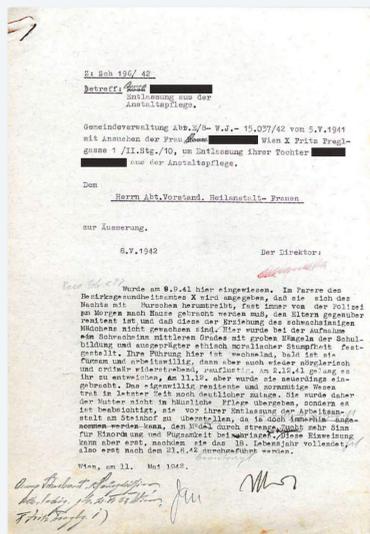


Anna K. schilderte in ihrer Aussage vor Gericht 1946 die Umstände ihrer Verhaftung und den Umgang mit ihr nach der Einweisung in die Arbeitsanstalt Am Steinhof. Unter anderem schnitt man ihr die Haare auf Zündholzlänge und beschimpfte sie als Prostituierte.

Quelle: Verfahren gegen den ehemaligen Leiter der Arbeitsanstalt Am Steinhof u.a., Zeugenaussage von Anna K. am 1.3.1946, Wiener Stadt- und Landesarchiv, Strafakten.

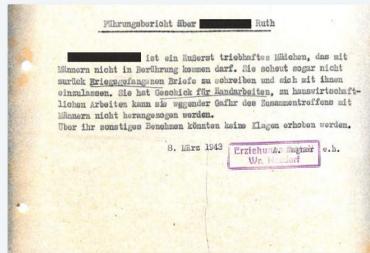


Das Bezirksgesundheitsamt Wien 10 bemängelte den Kontakt der 17-jährigen Anna S. mit Burschen. Zudem schrieb es ihr zu, „renitent“ und „geisteskrank“ zu sein. Wenige Wochen später wurde Anna S. aufgrund der Diagnose „angeborener Schwachsinn mit triebhafter Sexualität“ zwangssterilisiert. Quelle: Schreiben des Bezirksgesundheitsamts Wien 10 vom 10.9.1941; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Am Spiegelgrund, Krankengeschichten: überlebende Mädchen 1941–1945.



Die Heilanstalt Klosterneuburg erachtete es als zielführender, Anna S. nicht zu entlassen, sondern sie in die Arbeitsanstalt Am Steinhof zu überstellen, damit sie „Einordnung und Fügsamkeit“ lerne.

Quelle: Schreiben des Gemeinverwaltung Abt. E/8 an den Abteilungsvorstand der Heilanstalt in Klosterneuburg vom 11.5.1942; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Am Spiegelgrund, Krankengeschichten: überlebende Mädchen 1941–1945.



Die Erziehungsanstalt Wiener Neudorf bewertete das Verhalten ihres Zöglings Ruth P. Besonders wurde der Umgang der 17-Jährigen mit Männern beanstandet. Nach einem Zwangsaufenthalt in der Jugendfürsorgeanstalt Am Spiegelgrund in Wien überstellte die Kriminalpolizei Ruth P. Mitte Mai 1943 in das Jugend-Konzentrationslager Uckermark.

Quelle: Führungsbericht der Erziehungsanstalt Wiener Neudorf vom 8.3.1943; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Am Spiegelgrund, Krankengeschichten: überlebende Mädchen 1941–1945.

Im 19. Jahrhundert geriet der Körper infolge der zunehmenden Bedeutung von Wissenschaft und Medizin zum Gegenstand der Politik. Unter besonderer Kontrolle standen der weibliche Körper und ganz besonders das sexuelle Verhalten der Frauen. Die Kontrolle und Verfolgung unerwünschter Sexualität wurde vom NS-Regime auf die Spitze getrieben.

„Asozialität“ von Frauen wurde – im Unterschied zu Männern – vermehrt anhand ihres sexuellen Verhaltens definiert. „Häufig wechselnder Geschlechtsverkehr“, „freizügiger Lebenswandel“, „Verdacht auf Geheimprostitution“ oder gleichgeschlechtlicher Sex galten als Merkmale „asozialen“ Verhaltens, das unterbunden werden musste. Da nach der nationalsozialistischen Ideologie soziale Merkmale und soziales Verhalten als vererbbar galten, gefährdeten diese Frauen durch „zügellose Vermehrung ihres minderwertigen Erbguts“ vermeintlich den Qualitätsbestand des „arischen Volkskörpers“.

„Moralische Verkommenheit“ sahen die NationalsozialistInnen insbesondere in der Prostituierten verkörpert. Diese waren strengen und regelmäßigen Kontrollen durch die Gesundheitsämter unterworfen. Zusätzlich lief nahezu jede Frau Gefahr, als heimliche Prostituierte eingestuft zu werden, wenn sie bei Polizeirazzien im öffentlichen Raum oder in Gast- und Kaffeehäusern angetroffen oder denunziert wurde.

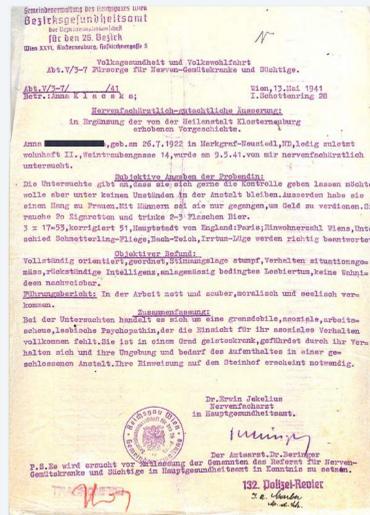
Spuren dieser Denkmuster finden sich bis heute. So sind etwa SexarbeiterInnen – wie schon vor 1900 – zur Registrierung und zu regelmäßiger Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten verpflichtet. Bis vor kurzem mussten vergewaltigte Frauen beweisen, dass sie die Vergewaltigung nicht durch ihren Lebenswandel und ihre „aufreizende“ Kleidung provoziert hatten.



SexarbeiterInnen müssen alle sechs Wochen nachweisen, dass sie keine Geschlechtskrankheiten haben; nur dann arbeitet die Frau/der Mann legal. Die verpflichtende Untersuchung wurde in Wien 1873 eingeführt, 1918 österreichweit. Sie gilt bis heute.

Quelle: Ausweis für die Bestätigung des Freiseins von sexuell übertragbaren Krankheiten; sexworker.at, 2014.

Zwangsterilisation als ultimative Maßnahme gegen „Asozialität“

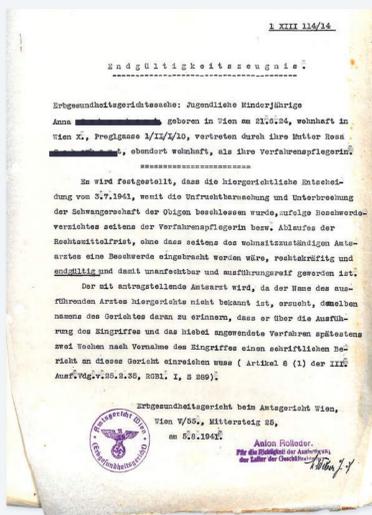


Dr. Erwin Jekelius attestierte Anna K. mehrere Eigenschaften, die sie in ihrem vermeintlichen Zusammenwirken als „lesbische Psychopathin“ und „asozial“ auswiesen.

Quelle: Nervenfachärztlich-gutachterliche Äußerung über Anna K. vom 13.5.1941; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Otto-Wagner-Spital, A11/3 – Krankengeschichten: Frauen.

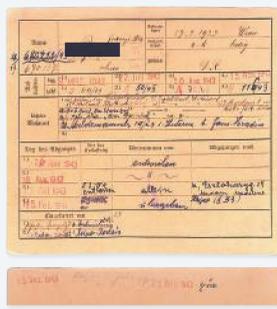
„Asozialität“ wurde häufig auch Menschen mit geistiger Beeinträchtigung zugeschrieben. Diagnosen wie „angeborener Schwachsinn“, „Debilität“ oder auch nur „erbliche Vorbelastung“ führten im Falle der Klassifizierung als „erbkrank“ zur Zwangssterilisation. Dabei beriefen sich die Ärzte auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom Juli 1933. Auf dieser Grundlage wurden insgesamt an die 400.000 Männer und Frauen zwangssterilisiert, davon rund 6.000 in Österreich.

Die sogenannten psychiatrischen Gutachten stellten meist keinen medizinischen Befund dar. Vielmehr urteilten sie über das Sozialverhalten der Personen gemäß den nationalsozialistischen Vorstellungen eines „gesunden Volkskörpers“.



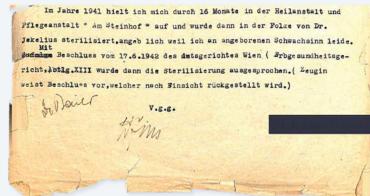
Der Richter des Erbgesundheitsgerichts, Anton Rolleder, bestätigte, dass die Entscheidung zur Unfruchtbarmachung von Anna S. „rechtskräftig und endgültig und damit unanfechtbar und ausführungsfähig geworden ist“.

Quelle: Endgültigkeitsschein des Erbgesundheitsgerichts beim Amtsgericht Wien, 5.8.1941; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Am Spiegelgrund, Krankengeschichten: überlebende Mädchen 1941–1945.



Franziska P., insgesamt viermal in der Arbeitsanstalt Am Steinhof eingewiesen, wurde während ihrer letzten Anhaftung in der benachbarten Wagner von Jauregg Heil- und Pflegeanstalt kurz vor Weihnachten 1943 zwangssterilisiert.

Quelle: Karteikarte der Arbeitsanstalt Am Steinhof, Vorderseite und Ausschnitt Rückseite; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Städtische Arbeitsanstalten Frauen.



Anna K. gab in ihrer Zeugenaussage im Prozess gegen das Personal der Arbeitsanstalt Am Steinhof Auskunft über die Zwangssterilisation, die an ihr vorgenommen wurde.

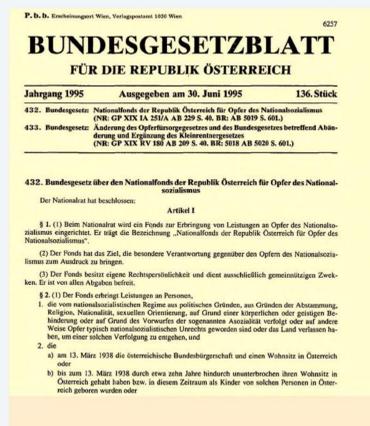
Quelle: Verfahren gegen den ehemaligen Leiter der Arbeitsanstalt Am Steinhof u.a., Zeugenaussage von Anna K. am 1.3.1946; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Straftaten.

Nahezu ein Drittel der Frauen in der Arbeitsanstalt Am Steinhof erlitten ebenfalls eine erzwungene Unfruchtbarmachung. Der Leiter der Wiener Abteilung für „Erb- und Rassenpflege“, Dr. Richard Günther, begrüßte laut Protokoll der Asozialenkommission vom 22.2.1944 die hohe Zwangssterilisationsrate als Beitrag zur dauerhaften Lösung des „Asozialenproblems“.

Anna K. wurde in der Wagner v. Jauregg Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof wenige Wochen nach dem Gutachten des Nervenfacharztes Jekelius im Sommer 1941 zwangssterilisiert. Später internierte man sie in der benachbarten Arbeitsanstalt.

Das Bundesgesetz vom 30.6.1995 zur Einrichtung des Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus anerkennt den Verfolgungsgrund „Vorwurf der sogenannten Asozialität“. Erst 10 Jahre später wurde das Opferfürsorgegesetz dahingehend novelliert.

Quelle: Rechtsinformationssystem des Bundes.



Im Nachkriegsösterreich mussten sich Richter und Ärzte des Wiener Erbgesundheitsgerichts nie für die Zwangssterilisationen verantworten. Erst mit der Schaffung des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus im Jahr 1995 wurden die von Zwangssterilisation Betroffenen vom Staat als Opfer anerkannt.

Titel einer Broschüre in Leichter-Lesen-Sprache. Darin werden Menschen mit Behinderung ermutigt, sich mit ihrer Sexualität zu befassen. Die Broschüre thematisiert auch das jahrhundertelange Verleugern sexueller Bedürfnisse behinderter Menschen. Ihnen wurde das Recht auf selbstbestimmte Sexualität verwehrt.

Quelle: AWO (Arbeiterwohlfahrt) Bundesverband, Berlin 2012.



Die Unterscheidung zwischen Wert und Unwert menschlichen Lebens findet sich bis in unsere Tage. Noch in den 1990er Jahren wurden Zwangssterilisationen bei geistig beeinträchtigten Menschen durchgeführt. Biopolitisch-eugenische Ansätze finden in der Gegenwart ihren Niederschlag, etwa in der Anwendung der Pränataldiagnostik. Wird eine Behinderung vermutet, darf nach geltender Rechtslage über den Zeitraum der Fristenlösung hinaus abgetrieben werden. Diese Wahlmöglichkeit wird gesellschaftlich immer stärker akzeptiert. Die Kehrseite ist, dass dadurch auch der Druck auf werdende Mütter steigt, kein behindertes Kind zu gebären.

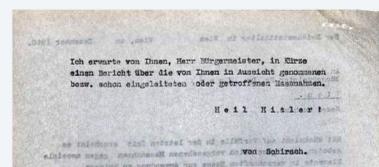
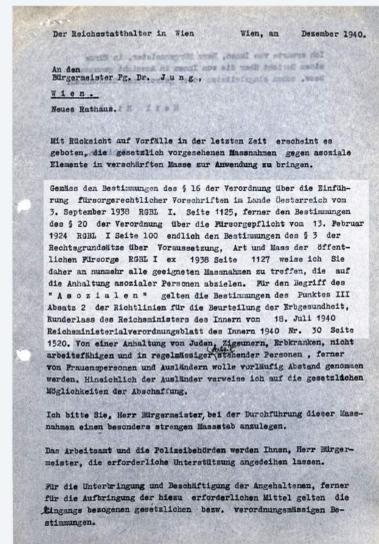
Rechtliche Grundlagen der Verfolgung von „Asozialen“

Während der gesamten nationalsozialistischen Diktatur gab es kein eigenes Gesetz, das den Umgang mit als „asozial“ klassifizierten Personen regelte. Dies tat dem forcierten Vorgehen der Behörden keinen Abbruch. Im Gegenteil, es ermöglichte Dynamiken und Handlungsspielräume der verantwortlichen Institutionen und deren AkteurInnen. Grundlage des behördlichen Handelns waren Bestimmungen aus drei fürsorgerechtlichen Verordnungen, die den Kreis der Verfolgten stark erweiterten. Diese regelten:

- Zwangsverwahrung: Möglich war eine Anhaltung von Personen über 18 Jahren, bis „der Zweck der Unterbringung erreicht oder die Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind“.
- Einweisungsbefugnis: Diese war nun nicht mehr den Gerichten vorbehalten. Auch Verwaltungsbehörden, wie etwa die Rechtsabteilung der Stadt Wien, konnten von der Fürsorge abhängige Personen in eine Arbeitsanstalt einweisen.
- Vorbeugende Maßnahmen: Sobald die Behörde eine zukünftige Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen unterstellte, war eine Zwangseinweisung in ein Arbeitslager möglich.

Zudem öffnete der *Grunderlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung*, in Österreich seit Juli 1938 gültig, der behördlichen Willkür auch gegenüber „Asozialen“ Tür und Tor. Es genügte ein vermeintlich „asoziales Verhalten“, um über Personen polizeiliche Vorbeugung zu verhängen und sie in Arbeits(erziehungs)anstalten und Konzentrationslagern zu „verwahren“.

Im Nachkriegsösterreich beschränkte sich die Politik auf die Beseitigung zentraler nationalsozialistischer Gesetze und Verordnungen. Es dauerte bis in die 1970er Jahre, bis wesentliche Grundlagen, etwa in der Fürsorge und Psychiatrie, hinterfragt wurden. Die Stigmatisierung als „asozial“ setzte sich insbesondere bei den Roma und Sinti fort. Das Sozialministerium führte immer wieder den vom Opferfürsorgegesetz ausgenommenen Verfolgungsgrund der „Asozialität“ aus den NS-Akten an, um die Anerkennung als NS-Opfer und damit die Zahlung von Entschädigungsleistungen zu verhindern, obwohl die Verfolgung aus „rassischen“ Gründen und mit Vernichtungsabsicht geschah.



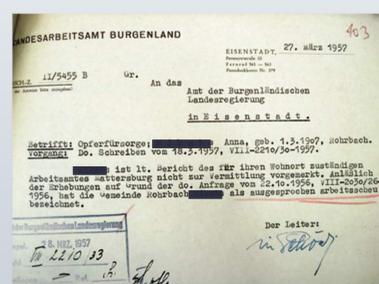
Der Reichsstatthalter selbst forderte im Dezember 1940 den Wiener Bürgermeister auf, gegen „asoziale Elemente im verschärften Maße“ vorzugehen. Dabei führte er die rechtlichen Bestimmungen als Grundlage für die möglichen Maßnahmen an.

Quelle: Schreiben Baldur von Schirachs an Bürgermeister Jung, Dezember 1940; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rassenpolitisches Amt der NSDAP.



Zu einer vertraulichen Besprechung, wie die vom Reichsstatthalter und Gauleiter Baldur von Schirach geforderten „Maßnahmen gegen asoziale Elemente“ rasch umzusetzen seien, bat der Stellvertretende Gauleiter Karl Scharizer in einem Schnellbrief neben weiteren Partei- amtsinhabern u.a. den Leiter der Abteilung für Gesundheitswesen und Volkspflege (Gundel), den Leiter des Arbeitsamtes (Neuber) sowie den Polizeipräsidenten (Gotzmann). Die Genannten bildeten kurz darauf den Kern der Wiener *Asozialenkommission*, Max Gundel wurde deren Leiter.

Quelle: Schnellbrief des stellvertretenden Gauleiters vom 9.12.1940; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rassenpolitisches Amt der NSDAP.



Noch viele Jahre nach Kriegsende urteilten die Behörden gegenüber Angehörigen der Burgenland-Roma mit Formulierungen, wie sie in der nationalsozialistischen Verfolgung gang und gäbe waren. So bezeichnete ein Schreiben der Gemeinde Rohrbach 1957 Frau Anna M. als „ausgesprochen arbeitsscheu“.

Quelle: Opferfürsorgeakt von Frau Anna M.; Burgenländisches Landesarchiv.

Asozialenkommissionen: eine österreichische Besonderheit



Mehrere Zeitungen berichteten von besonders aufgebrachtten Fußballfans während des Matches Admira – Schalke 04 am 17. November 1940 im Wiener Praterstadion und fürchteten um den guten Ruf des Wiener Publikums. Die NSDAP sah die Publikumsausschreitungen jedoch als Ausdruck antideutscher Stimmung und nutzte sie für politische Maßnahmen. Gauleiter Baldur von Schirach nahm die Vorfälle zum Anlass, gegen als „asozial“ stigmatisierte Menschen verstärkt vorzugehen.

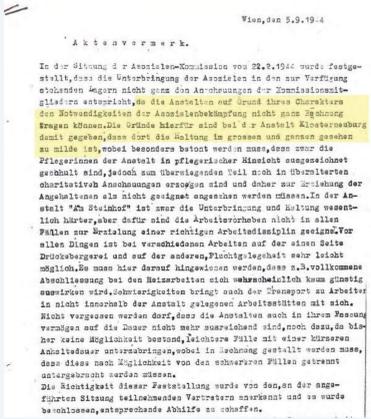
Quelle: Neues Wiener Tagblatt vom 20.11.1940; Österreichische Nationalbibliothek, ANNO.

Arbeitsstellen der Asozialen-Kommission Wien vom 1.1.1941 bis 31.1.1944	
1.) Anträge auf Einweisung wurden eingereicht von:	
Arbeitslager	495
Gesundheitsverwaltung	500
Arbeitsamt	367
andere Dienststellen (Kriminalpolizei, Fuhrparkamt)	226
Insgesamt	1588
Darvon entfielen auf Männer:	993 Anträge
„	207 „
„	1608 Anträge
2.) Einweisungen wurden durchgeführt in die Arbeitslager:	
Oberleobendorf	487 Männer
„A-Steinring“	370 Frauen
Klosterneuburg	291 Männer
Bauerthal	65 Männer
Trinkerheilstätte	22 Männer
Konzentrationslager	35 Männer
„	21 Frauen
Jugenderziehungslager	15 Männer
„	22 Frauen
Insgesamt	1214
3.) Von der Einweisung zurückgestellt und unter Bewehrungskontrolle genommen weil:	
in Arbeit	106 Männer
„	93 Frauen
in Wehrdienst	92 Männer
nicht lagerfähig	84 Männer
„	29 Frauen
Insgesamt	402
4.) Das Verfahren wurde eingestellt wegen Nichtanmeldetheit in 75 Fällen:	
Darvon waren:	74 Männer
„	11 Frauen
Insgesamt	85
5.) Einweisungen konnten nicht durchgeführt werden in 15 Fällen, da die betreffenden unzufindbar sind. Darunter befinden sich:	
Insgesamt	7 Männer
„	8 Frauen
Insgesamt	15
In diesen Fällen wurde Festnahmeversuchen und Überstellung in die jeweiligen Anstalten beim der Kriminalpolizei Leitstelle Wien gestellt.	
6.) Das Verfahren wurde eingestellt weil die Betroffenen nach anderen Gesetzen versorgt sind in 19 Fällen. Die Zusammenfassung wurde hiervon verweigert. Es handelt sich hiermit um:	
„	9 Männer
„	10 Frauen
Insgesamt	19
7.) Nicht abgeschlossene wurden 7 Fälle weil die Betroffenen gestorben sind (Krieg, Selbstmord).	
Darvon waren:	7 Männer
„	2 Frauen
Insgesamt	9
8.) Zur Zeit sind noch offen 71 Fälle. Es handelt sich um:	
„	63 Männer
„	16 Frauen
Insgesamt	79

Die Statistik über die Tätigkeit der Wiener *Asozialenkommission* listet die Einweisungen in Arbeitsanstalten und Konzentrationslager sowie die Anzahl der eingestellten und offenen Verfahren auf.

Sie zeigt unter anderem in Punkt 1, dass die Gemeindeverwaltung doppelt so viele Einweisungsanträge stellte wie die Polizei.

Quelle: „Wer ist asozial?“, Schreiben vom 12.12.1940; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Rassenpolitisches Amt der NSDAP.



Die *Asozialenkommission* äußerte sich in der Sitzung vom 22.2.1944 unzufrieden über die Unterbringung von als „asozial“ stigmatisierten Frauen, insbesondere in der Arbeitsanstalt Klosterneuburg wäre der Umgang mit den Frauen zu milde.

Quelle: DÖW, *Asozialenkommission* 21.288/18.

Die Tätigkeit von *Asozialenkommissionen* ist für die Gauen Wien und Niederdonau belegt. In der Steiermark und in Salzburg gab es ebenfalls solche Kommissionen, über ihre Arbeit ist allerdings nichts bekannt.

Die *Asozialenkommissionen* beruhten auf dem Drängen des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP in der „Asozialenfrage“. Sie dienten der organisierten Kooperation der beteiligten Behörden und Verwaltungen. Diese Arbeitsform stellte eine Weiterentwicklung des Verfolgungsapparates in der Definition und Ausgrenzung als „asozial“ Stigmatisierter dar. Sie war eine „österreichische Besonderheit“.

Die erste Kommission dieser Art kam zum Jahresende 1940 in Wien zustande. Ziel war die Sicherstellung einer möglichst raschen Abwicklung von Einweisungsanträgen in Arbeitslager. In der *Asozialenkommission* waren das Gesundheitsamt, das Wohlfahrtsamt, die Rechtsabteilung der Gemeindeverwaltung, das Arbeitsamt, die Gestapo und die Kriminalpolizei vertreten. Die Behörden arbeiteten also im Dienst der Partei.

Die Feststellung der „Asozialität“ möglicher Personen erfolgte im Vorfeld, und zwar durch eine Arbeitsgemeinschaft in den NSDAP-Ortsgruppen, bestehend aus dem Ortsgruppenleiter, dem Amtswalter der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, der Ortsgruppenfrauenschaftsleiterin und der Gemeindefürsorgerin. Über die gemeldeten Personen wurden Informationen bei Kriminalpolizei, Hauptgesundheits- und Sozialamt sowie beim Arbeitsamt eingeholt. Für eine Einweisung in eine Anstalt sprach die *Asozialenkommission* eine „Empfehlung“ aus. Dies tat sie in Wien bis Ende Juli 1944 bei 563 Männern und 651 Frauen, die in Folge in Arbeitsanstalten, Trinkerheilstätten oder Konzentrationslager überstellt wurden.

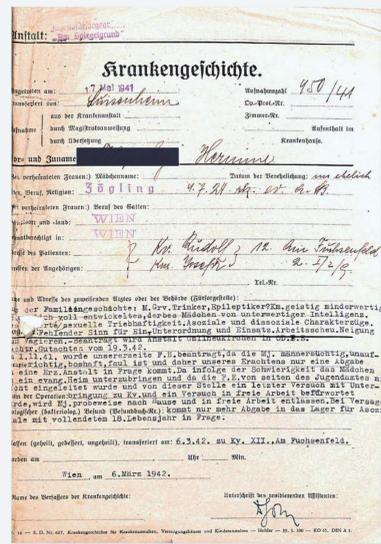
Verfolgung von Jugendlichen

Viele Verhaltensweisen und persönliche Eigenschaften wurden im nationalsozialistischen Weltbild als angeboren und damit vererbbar gesehen. Kinder von als „asozial“ stigmatisierten Eltern standen unter besonderer behördlicher Beobachtung: Dafür wurde am 1. Juli 1939 beim Reichskriminalpolizeiamt die *Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität* eingerichtet. Sie organisierte die kriminalpolizeiliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die „erblich kriminell vorbelastet“ schienen.

Eine entscheidende Rolle bei der Einstufung als „asozial“ und den zu setzenden Maßnahmen kam den Fürsorgerinnen zu. Sie waren in der NS-Zeit fester Bestandteil im System der „Negativauslese“, also des gesellschaftlichen Ausschlusses. Sonderschulen und Erziehungsheime wurden zu Orten der „Absonderung“ und „Verwahrung“ für jene, die von der geltenden Norm abwichen. Dies zeigt auch folgende Geschichte:

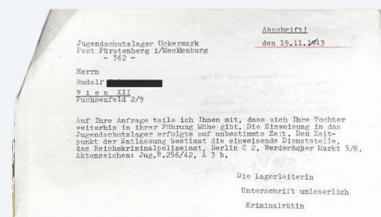
Hermine F. war vor ihrer Einweisung in die *Wiener Städtische Jugendfürsorgeanstalt Am Spiegelgrund* in den Erziehungsheimen Theresienfeld und Luisenheim untergebracht. Die ärztlichen Gutachten zeichnen die 17-jährige Frau als einen „Prototyp“ der „asozialen“ weiblichen Jugendlichen. Da ist die Rede von einem „derben Mädchen von unterwertiger Intelligenz“. Aus Männerbekanntschaften wird auf eine „gesteigerte sexuelle Triebhaftigkeit“ geschlossen. Die Flucht aus den beiden Erziehungsheimen zeuge von ihrem „fehlenden Sinn für Ein-, Unterordnung und Einsatz“, darüber hinaus leide sie unter „Arbeits scheue“ und der „Neigung zum Vagabundieren“. Der Großvater wird als „Trinker“, die Mutter als „geistig minderwertig“ beschrieben.

Ein halbes Jahr später, am 13. Februar 1943, überstellte die Kriminalpolizei Hermine F. in das Jugend-KZ Uckermark. Nach über einem Jahr entließ sie der dortige Lagerarzt, da sie an Tuberkulose erkrankt war. Sie kam in ein Wiener Spital. Im Jänner 1950 lehnte die Opferfürsorgebehörde ihren Antrag auf Entschädigung mit der Begründung ab, ihre Einweisung ins Konzentrationslager sei nicht aus politischen Gründen erfolgt.



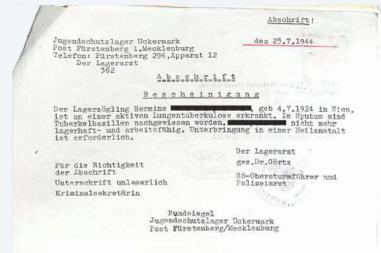
Der Jugendlichen Hermine F. wurde mit Überstellung „in das Lager für Asoziale“ gedroht. (M.Grv. = Großvater mütterlicherseits, Km = Kindsmutter, F.E. = Fürsorgeerziehung, M.J. = Minderjährige, Kv = Kindsvater)

Quelle: Krankengeschichte, 17.5.1941; Wiener Stadt- und Landesarchiv, *Am Spiegelgrund*, Krankengeschichten: Überlebende Mädchen 1941–1945.



Die Antwort der Lagerleiterin [Maria Charlotte Toberentz] des Jugend-KZ auf eine Anfrage des Vaters von Hermine F. lässt darauf schließen, dass dieser um Entlassung seiner Tochter ansuchte. Dem Ansuchen wurde nicht stattgegeben.

Quelle: Antwortschreiben der Lagerleiterin des Jugend-KZ Uckermark, 19.11.1943; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bestand Opferfürsorge.



Hermine F. erkrankte im Jugend-KZ Uckermark an Lungentuberkulose, weshalb sie vom Lagerarzt für haftuntauglich erklärt wurde. Erst mehrere Wochen nach diesem Schreiben wurde sie in ein Wiener Spital überstellt. Sie überlebte.

Quelle: Bescheinigung aus dem Jugend-KZ Uckermark, 25.7.1944; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bestand Opferfürsorge.

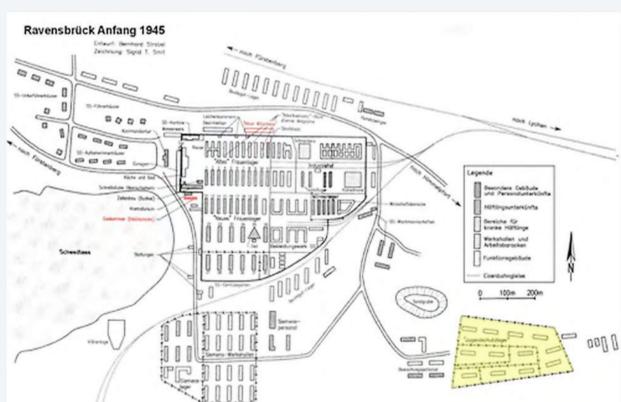
Noch Jahrzehnte nach der Befreiung waren in der NS-Zeit tätige Fürsorgerinnen in Heimen und der Jugendwohlfahrt beschäftigt. Die bis in die 1980er-Jahre dokumentierten Gewaltvorfälle und menschenunwürdigen Zustände in österreichischen Heimen sind Folge einer weitgehend ungebrochenen Tradition rassistischer und autoritärer Denkweisen. Auch schwerstens belastete „Euthanasie“-Ärzte und -Ärztinnen durften ihren Beruf weiterhin ausüben.



Die Aufarbeitung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Erziehungsheimen und psychiatrischen Einrichtungen der Nachkriegszeit erfolgte erst nach der Jahrtausendwende, also Jahrzehnte später.

Quelle: Buchcover verschiedener Publikationen.

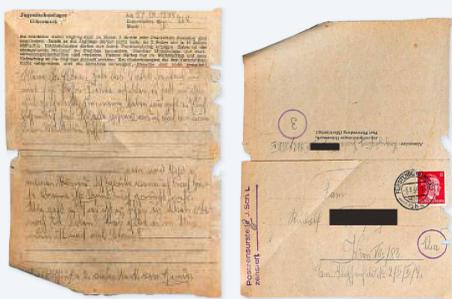
Das Jugendkonzentrationslager Uckermark



Lageplan des KZ Ravensbrück und des „Jugend- und Frauenkonzentrationslagers“ Uckermark 1945.
Quelle: Bernhard Strebel, Das KZ Ravensbrück, Paderborn 2003.

Im Juni 1942 wurde in direkter Nachbarschaft zum Frauenkonzentrationslager Ravensbrück ein Konzentrationslager für weibliche Jugendliche eingerichtet, damals beschönigend „Jugend- und Frauenkonzentrationslager“ genannt. Zu Kriegsende bestand das Lager aus 15 Baracken, die einzeln – wie auch das gesamte Areal – mit einem Stacheldrahtzaun umgeben waren.

Insgesamt waren rund 1.200 Jugendliche inhaftiert. Offiziell war das Lager für junge Frauen von 16 bis 21 Jahren gedacht, doch wurde diese Altersgrenze unter- und überschritten. Das Lager unterstand der Weiblichen Kriminalpolizei, die traditionell für die polizeiliche Kontrolle von Frauen und Mädchen zuständig war.



Meine lieben Eltern! Habe das Paket dankend und mit sehr großer Freude erhalten, es hat mir alles gut geschmeckt. Nun meine lieben wie geht es Euch? Hoffentlich seid Ihr alle gesund was ich auch von meinem lieben Mütterlein hoffe. ----- Und wie geht es meinem Kleinen? Ich glaube wann ich nach Hause komme Ihr kennt mich gar nicht mehr. Wie geht es Fred ist er schon in Wien oder noch in Polen? Was gibt es in Wien neues, ist noch viel (belassen) ----- --Viele Grüße und vielen Dank von Herma.“

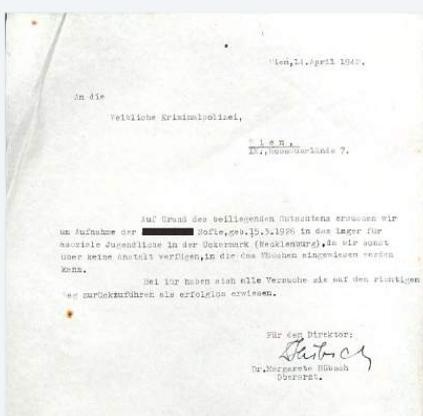
Zwei Abschnitte des kurzen Schreibens waren der Postzensur des KZ Uckermark zum Opfer gefallen.

Quelle: Brief aus dem Jugend-KZ Uckermark, 27.7.1944; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bestand Opferfürsorge.

Die meisten der jungen Frauen kamen auf Initiative der Fürsorgebehörden in das Jugend-KZ. Sie galten als „unerziehbar“. Vorgeworfen wurde ihnen „Renitenz“, „Kriminalität“, „Arbeitsverweigerung“, „Arbeitsbummelei“, „Sabotage“, „sittliche oder sexuelle Verwahrlosung“ oder „Rassenschande“.

Während der Aufnahme-prozedur wurden die Jugendlichen einer gynäkologischen und einer kriminalbiologischen Untersuchung unterzogen, unter anderem um damit die Vererbbarkeit von „Asozialität“ bzw. „Kriminalität“ nachzuweisen.

Der Alltag der Häftlinge war geprägt von Angst, Gewalt, Drill, Hunger, Kälte und Schikane. Alle mussten Zwangsarbeit verrichten, zehn bis zwölf Stunden täglich.



Dr. Margarete Hübsch, Oberärztin in der Jugendfürsorgeanstalt *Am Spiegelgrund*, sah eine Überstellung von Sofia J. „in das Lager für asoziale Jugendliche“ als letzte Möglichkeit, bei der Jugendlichen eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

Quelle: Antrag auf Überstellung in ein KZ, 14.4.1942; Wiener Stadt- und Landesarchiv, *Am Spiegelgrund*, Krankengeschichten: überlebende Mädchen 1941–1945.

Für 79 weibliche Jugendliche aus Österreich lässt sich eine Haft im KZ Uckermark mit dem Haftgrund „Asozialität“ belegen. Die tatsächliche Zahl der Inhaftierten aus Österreich war allerdings mindestens doppelt so hoch: In einer vergleichenden Statistik vom Februar 1944, die die Einweisungsanträge nach Reichsgauen auflistet, kamen die meisten, nämlich 148, aus den Alpen- und Donaureichsgauen, davon 85 allein aus Wien.

Zwei Kriminalpolizistinnen, Maria Charlotte Toberentz und Johanna Braach, leiteten das Jugend-KZ von Beginn an bis zu dessen Auflösung im Jänner 1945. Zwar standen sie in der Nachkriegszeit vor Gericht, wurden aber freigesprochen.

Ein Netzwerk von FeministInnen und AntifaschistInnen bemüht sich seit den 1990er-Jahren um die geschichtliche Aufarbeitung. Die *Initiative für einen Gedenkort ehemaliges KZ Uckermark* gestaltet jährlich eine Feier zum Gedenken an die ehemaligen Häftlinge.



Aus Maschendraht angefertigte Figuren, „Maschas“ genannt, sollen die im Jugend-KZ Uckermark inhaftierten Mädchen und jungen Frauen „sichtbar“ machen und in Erinnerung rufen.

Quelle: Privatarchiv Helga Amesberger 2006



Die *Initiative für einen Gedenkort ehemaliges KZ Uckermark* pflanzte auf dem Gelände des vormaligen Lagers eine Linde in Erinnerung an die dort inhaftierten Frauen. Zur Befreiungsfeier 2017 wurde der Baum mit Erinnerungen an die kurz zuvor verstorbene Maria P. bestückt, die im Alter von 14 Jahren in das Jugendkonzentrationslager Uckermark verbracht worden war.

Quelle: Privatarchiv Bernadette Dewald 2017.

„Ich hab nur geweint die ersten Tage, aber das waren meine letzten Tränen“ (Käthe A., Häftling im Jugend-KZ Uckermark)

Die Wiener Jugendliche Käthe A. wuchs unter ärmlichen Verhältnissen auf. Die Mutter arbeitete als Schneiderin in Heimarbeit und als Wäscherin, dennoch reichte das Geld nicht. Manchmal mussten die Kinder betteln gehen. Nach Besuch der Pflichtschule arbeitete Käthe A. in einer Schokoladenfabrik und als Hausgehilfin bei einem christlich-jüdischen Ehepaar. Die Nazis wiesen ihr aber Arbeit im Haushalt einer SS-Familie zu. Von dort riss sie aus, weswegen ihr „Arbeitsscheue“ unterstellt wurde. Im Erziehungsheim streute sie Zettel mit Aufschriften wie „Da wird man eingesperrt nur, weil man nicht arbeiten darf, wo man will“ aus dem Fenster. Sie riss auch Hitler-Bilder von der Wand. Dies führte im September 1940 zu ihrer Verhaftung und anschließenden Verurteilung zu sechs Monaten Gefängnis wegen Vorbereitung zum Hochverrat. Nach Verbüßung der Strafe wurde sie ins Erziehungsheim Hirtenberg eingewiesen. Dort beschuldigte sie der Anstaltsleiter, eine Diphtherieerkrankung zu simulieren, woraufhin Käthe ihn als „Nazi-Schwein“ beschimpfte. Nach ihrer Genesung wurde sie von der Polizei verhaftet und kam im Juli 1942 ins Jugend-KZ Uckermark.

„Ich hab nur geweint die ersten Tage“, schilderte Käthe, „aber das waren meine letzten Tränen.“ Im Jugend-KZ wurde sie zur Zwangsarbeit in der Kleiderkammer, im Küchendienst und beim Trockenlegen der Sumpfgebiete eingesetzt. Nach ihrer Entlassung im Juli 1944 arbeitete sie in Wien zunächst in einer Fabrik, später in einem Haushalt. Die KZ-Haft hinterließ zeitlebens Spuren: Käthe A. war häufig krank, ihr Kinderwunsch blieb unerfüllt und sie kämpfte mit schweren Depressionen.

Käthe A. gehörte zu den wenigen als „Asoziale“ Verfolgten, die der österreichische Staat als politisches Opfer des NS-Regimes anerkannte. Nur deshalb war eine Entschädigungsleistung möglich. Allerdings erhielt sie für die zwei Jahre im KZ Uckermark vorerst keine Haftentschädigung, eine solche wurde ihr erst 1984 im Kulanzweg zugesprochen.

„Zu mir habens gesagt, niedersetzen! Ich hab net gewusst, was passiert. Habens mir die Haar geschert. Ich hab geschrien, na, meine Haar, ich hab doch keine Läus! Für ein junges Mädels ist das ja ein Schock. Dann hinein ins Bad, unter die Dusche. Gefürchtet hab ich mich. Die Hände hab ich am Kopf gehalten, ich hab gedacht, wenn ich keine Haar hab, tut mir das weh auf der Glatze.“

„Im Bad sind zwei SS-Ärzte gestanden, links einer, rechts einer, und wir mussten nackt, in Reih und Glied, zu denen hingehen. Ich hab nicht gewusst, soll ich da halten, soll ich dort halten, soll ich die Glatze halten. So geniert hab ich mich!“

„Wir haben jedes Stückel Brot aufgeteilt. Wenn eine kein Nachtmahl gekriegt hat, haben wir geteilt. Wir haben zusammengehalten. Uns habens nicht untergekriegt. Wir waren echt zusammengeschweiß.“

„Ab zehn Uhr hast du net mehr aufs Klo raus dürfen, ein SS-Weib ist davor im Dienstzimmer gesessen. Aber ich kann doch net ins Bett machen! Habe ich probiert, mich rauszuschleichen. Nur einmal hab ich das gemacht, der Hund hat mich gleich gehabt. Zum Glück hat er nicht ins Fleisch gebissen, sondern nur das Hemd erwischt.“



Erkennungsdienstliche Aufnahme der Gestapo Wien von Käthe A.
Quelle: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Foto: Wiener Stadt- und Landesarchiv.



Aus politischen, religiösen oder „rassischen“ Gründen verfolgte Personen erhielten eine Amtsbescheinigung, wenn sie mindestens sechs Monate KZ-Haft nachweisen konnten.

Quelle: Amtsbescheinigung für Käthe A., 1.8.1952; Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 12, Referat Opferfürsorge.

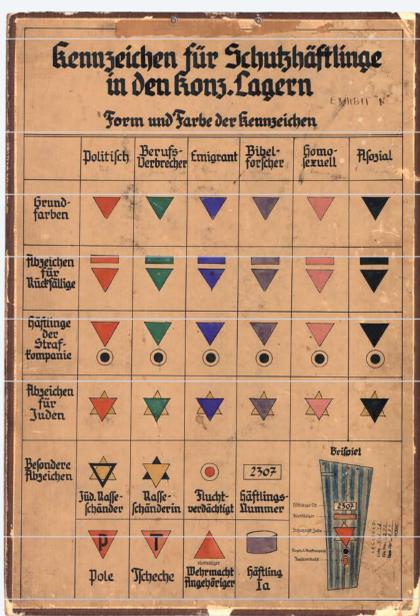
„Psychisch haben sie uns fertiggemacht, körperlich sowieso. Hungerödeme an den Beinen hab ich gehabt. Die letzten Monate, vom Winter 43 weg, war ich kein Mensch mehr. Durch das Brom und durch die Schwäche machst du alles nur mehr wie eine automatische Puppe.“

„Du weinst nicht mehr, du lachst nicht mehr. Zum Schluss, wenn du schon ganz mager und kraftlos bist, hast du keine Energie mehr. Da kommt dir der Gedanke nicht mehr, dich zu wehren.“

„Rasch, rasch anziehen, geschwind, geschwind Betten bauen. Die Kante hat müssen sein wie beim Militär, nur ärger. Wenn eine von den Aufseherinnen schlecht gelaunt war, hat sie das Bett wieder aufgerissen, hast kein Nachtmahl gekriegt, strafweis.“

„Im Juli oder August haben wir dann angefangen, das Sumpfgebiet trockenenzulegen. Schwerarbeit war das. Über dem Sumpf ist Gras gewachsen, bist eingesunken einen halben Meter. Mit dem Spaten mussten wir so Vierecke ausstechen, abheben und auf einen Haufen schichten. Dann haben wir Gräben gezogen, richtige Rinnen, die Erde ist weggeschafft worden. Bis November sind wir im Sumpf gestanden, bis der Boden gefroren war. Die Holzschlappen haben wir ausgezogen, wir hätten sonst am Abend eine halbe Stunde reiben müssen, damit wir sie wieder rein kriegen. Barfuß drin gestanden! Rheuma, Arthrosen haben wir alle davon, das ist uns geblieben. War ja eiskalt. Und nie was zum Aufwärmen.“

„Asoziale“ im Frauen-KZ Ravensbrück



Ein schwarzes Dreieck war die Kennzeichnung für als „asozial“ verfolgte Häftlinge in Konzentrationslagern.

Quelle: Tafel zur Erklärung der Kategorisierung und Kennzeichnung von Häftlingen in Konzentrationslagern, 1940/1941; International Tracing Service, Bad Arolsen, ohne Signatur.

Im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, das von Mai 1939 bis Kriegsende bestand, wurden Frauen aus ganz Europa interniert. Unter den rund 132.000 Häftlingen aller Opfergruppen waren geschätzte 5.000 aus Deutschland und Österreich mit dem Haftgrund „asozial“. Die „Asozialen“ wurden im KZ mit einem „schwarzen Winkel“, einem auf ihrer Häftlingskleidung aufgenähten schwarzen Stoffdreieck, gekennzeichnet. Unter ihnen konnten bislang circa 100 Frauen aus Österreich nachgewiesen werden, doch ihre tatsächliche Zahl liegt vermutlich weit höher.



Teilansicht des KZ Ravensbrück, 1939.

Quelle: SS-Fotoalbum; Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, Foto Nr. 1642.

Die Einlieferung von als „asozial“ kategorisierten in ein Konzentrationslager erfolgte meist durch die Kriminalpolizei, die diese Personen ab 1938 auch „vorbeugend“ wegsperren konnte. Mehr als die Hälfte der als „asozial“ verfolgten Österreicherinnen gelangte schon zwischen 1938 und 1940 in die Verfolgungsmaschinerie. Die „asozialen“ Häftlinge wiesen nach den Jüdinnen die zweithöchste Todesrate auf.

Auch alte Frauen blieben von Arbeitszwang und Verfolgung nicht verschont. Elisabeth Cz. wurde als knapp 60-Jährige in die Arbeitsanstalt Am Steinhof eingewiesen und von dort im März 1942 in das Konzentrationslager Ravensbrück überstellt.

Quelle: Karteikarte der Arbeitsanstalt Am Steinhof, Wiener Stadt- und Landesarchiv, Städtische Arbeitsanstalten Frauen.

Die Inhaftierten mit schwarzem Winkel wurden für schwere und schmutzige Arbeiten, wie Bauarbeiten oder die Säuberung der Kläranlage und Kanäle, herangezogen. Einige von ihnen zwang die SS, in den Lagerbordellen anderer Konzentrationslager zu arbeiten. Zur anhaltenden Stigmatisierung im Nachkriegsösterreich trugen auch die negativen, vorurteilsbeladenen Aussagen zahlreicher politischer KZ-Überlebender bei. Hinzu kam die vielfach mit einer KZ-Haft verbundene Scham. Die Annahme, die wegen „Asozialität“ Verfolgten hätten ihre Inhaftierung durch ihr Verhalten selbst verschuldet, war eine gängige Argumentation. Dies hielt sie davon ab, über ihre Verfolgung zu sprechen oder um Entschädigung anzusuchen.

KL Dachau, den 12.12.1944

Weibliche Häftlinge (Sonderbau)

1. Bell...	PoV-DR	69846	29. 7.12 zu Hildebeim
2. Dorn...	Sch-DR	66687	26. 4.21 zu Danzelsitz
3. Zill...	AZR-DR	80159	29. 1.06 zu Mischen
4. Grun...	AZR-DR	67372	26.12.17 zu Lichtentanne
5. Kreuz...	Sch-DR	80169	1.11.17 zu Hamburg
6. Lesi...	Sch-Polin	66686	28.11.09 zu Petersburg
7. Ows...	Sch-DR	80172	1. 7.25 zu Horn
8. ...	Sch-DR	67373	26. 6.25 zu Tieringen
9. Ritt...	Sch-DR	80171	10. 3.20 zu Dortmund
10. Rog...	Sch-DR	80173	19. 3.23 zu Scharfenwiese
11. Selb...	AZR-DR	91128	27. 9.21 zu Stuttgart
12. Sias...	AZR-DR	69847	15.12.14 zu Altona
13. Schul...	Sch-DR	80170	5. 6.22 zu Berlin

Mehrheitlich waren die Frauen, die in einem Lagerbordell („Sonderbau“) Sexzwangsarbeit verrichten mussten, „Reichsdeutsche“, also Frauen aus Deutschland und Österreich, und in den Konzentrationslagern als „Asoziale“ registriert. In der Auflistung der Frauen des Lagerbordells im KZ Dachau vom 12.12.1944 sind nur vier von 13 Frauen mit Haftgrund „Arbeitszwang Reich“, also „asozial“, vermerkt. Der Anteil der als „asozial“ kategorisierten unter den deutschen Sexzwangsarbeiterinnen für alle Häftlingsbordelle lag insgesamt jedoch bei über 80 Prozent. PoV = Polizeiliche Vorbeugehaft, DR = Deutsches Reich, Sch = Schutzhaft, AZR = Arbeitszwang Reich (steht für „asozial“).

Quelle: Auflistung der weiblichen Häftlinge im „Sonderbau“ des Konzentrationslagers Dachau; Instytut Slasky / Schliesisches Institut, Opole.

Anhaltende Ausgrenzungen im Nachkriegsösterreich

Die Ausgrenzung von „Gemeinschaftsfremden“ bzw. „Asozialen“ fand in abgewandelter Form ihre Fortsetzung im Österreich der Nachkriegszeit.

Beispiel: Die staatliche Anerkennung als Opfer

Das Opferfürsorgegesetz (OFG) aus dem Jahr 1947 erkannte viele Verfolgtengruppen nicht als Opfer des NS-Regimes an, darunter auch die als „asozial“ Verfolgten. Zudem nutzten viele BeamtInnen ihre Handlungsspielräume nicht im Sinne der Betroffenen. Vielfach folgten sie den Argumenten und Einschätzungen der früheren NS-Behörden bei der Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung und Entschädigung.

Die Nicht-Anerkennung als Opfer bedeutete für die Frauen eine erhebliche ökonomische Schlechterstellung: Für sie gab es keine Haftentschädigung, Opfer- oder Unterhaltsrente. Sie zeitigte aber auch psychosoziale Folgen. Denn vom Staat nicht als Opfer anerkannt zu werden, impliziert die Rechtmäßigkeit der Verfolgung und kommt einer erneuten „Verurteilung“ gleich.

183. Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz).
Der Nationalrat hat beschlossen:
Personenkreis.
§ 1. (1) Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rüchthaltig in Wort oder Tat eingesetzt haben und hierfür in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945
a) im Kampfe gefallen sind,
b) hingerichtet worden sind,
c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind,
d) an schweren Gesundheitschädigungen infolge einer der unter lit. c angeführten Ursachen liden oder gelitten haben, oder
e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate, in Haft waren,
als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen:

Stück 39,
sehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichte, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-)Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schäden gekommen sind. Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:
a) der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate,
b) ein Schaden an der Gesundheit, der nach den für Kriegsbeteiligte geltenden Bestimmungen die Zwecksetzung der Verwehrtstufe III zur Folge hat,
c) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat,
d) der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder Lehrausbildungsganges,
e) Die Fürsorge nach diesem Bundesgesetz erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen der im Abs. (1), lit. a bis c, und im Abs. (2), lit. a, genannten Opfer. Als Hinterbliebenen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Ehegatten, beziehungsweise Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Pflegeeltern, älteren Geschwister, Enkel, Großeltern, Stiefeltern und Stiefkinder anzusehen, deren

Nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG) vom 4.7.1947 galten nur Personen, die aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität verfolgt wurden, als Opfer des Nationalsozialismus. Die als „asozial“ Verfolgten wurden im OFG erst 2005 anerkannt.

Quelle: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1947, 1.9.1947, 39. Stück.

Beispiel: Gerichtsprozesse gegen das Personal der Arbeitsanstalt Am Steinhof

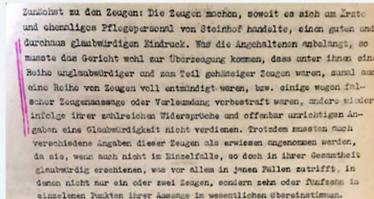
Im Strafverfahren gegen den Anstaltsleiter Dr. Alfred Hackel sowie Angehörige des Pflegepersonals bezieht sich das Gericht in der Urteilsbegründung im ersten Prozess 1946 positiv auf die Zeugen der Anklage und sprach von „unglücklichen Opfern“ und deren „vollkommen glaubwürdigen Aussagen“. Im wiederaufgenommenen Verfahren 1948 dagegen wurde die Glaubwürdigkeit vieler Opfer angezweifelt.

Das Gericht hinterfragte jedoch nicht die Aussagen der Angeklagten und ehemaligen Beamten von NS-Behörden. Vielmehr sah es die Kasernierung von „Asozialen“ als gesellschaftspolitische Notwendigkeit und als selbstverschuldet an. Resultat: Das Strafausmaß der Angeklagten wurde um mehr als die Hälfte reduziert, in mehreren Fällen gab es Freisprüche.



Die Presse berichtete 1946 ausführlich aus den Zeugnisaussagen der Frauen beim Prozess gegen das Personal der ehemaligen Arbeitsanstalt Am Steinhof.

Quelle: Weltpresse vom 3.9.1946, S. 8; Österreichische Nationalbibliothek, ANNO.



Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Personal der Arbeitsanstalt Am Steinhof bezweifelte das Gericht die Glaubwürdigkeit der in der Anstalt festgehaltenen Frauen.

Quelle: Urteil gegen den ehemaligen Leiter der Arbeitsanstalt Am Steinhof u.a., 23.12.1948; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Strafakten.

Erst 1995 wurde mit der Schaffung des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus „Asozialität“ als Verfolgungsgrund und damit als Basis für eine bescheidene Entschädigung anerkannt. Das Opferfürsorgegesetz setzte ein Jahrzehnt später in einer Novelle diesen Schritt der Anerkennung. Nur wenige der als „asozial“ stigmatisierten Opfer waren zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch am Leben.

Petition an den österreichischen Nationalrat zur Aufnahme bisher nicht genannter Opfergruppen im Opferfürsorgegesetz, eingebracht vom KZ-Verband, Landesverband Steiermark, Bund sozialdemokratischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus – Graz und den Nationalratsabgeordneten Mag. Werner Kogler (Die Grünen) und Heidrun Silhavy (SPÖ). Die Petition blieb zunächst erfolglos. Die Forderung nach Anerkennung aller Opfer des Nationalsozialismus wurde erst 2005 erfüllt.

Quelle: Parlamentsarchiv, 87/PET aus der XXI. Gesetzgebungsperiode, 19.02.2002.

